

Diese Sitzung wurde vom Ausschuss gemäß § 17 Absatz 2 GeschO für nicht öffentlich und vertraulich erklärt.

Die Einsichtnahme in diese Niederschrift ist nur den Abgeordneten gestattet.

Anderen Personen kann bei Nachweis eines besonderen Interesses und nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen Einsicht gewährt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Landtagspräsident.